



Beschlussauszug

aus der
22. Sitzung der Gemeindevertretung Loddin
vom 06.12.2022

Top 10 Beratung und Beschlussfassung über die Kalkulation der Gemeinde Seebad Loddin zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet („Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast“)

Herr Hahn ergänzt, dass es sich hier um den Zeitraum von 2023/2024 handle. Weiter ergänzt Herr Hagemann, dass man beachten muss, dass es ein Modellprojekt ist, welches zeitlich begrenzt sei! Man müsse prüfen, wie sich dieses entwickelt.

Die Gemeindevertretung Seebad Loddin beschließt zur weiteren Umsetzung der gemeinsamen Ziele im Rahmen des Modellprojekts Insel Usedom und Stadt Wolgast:

- 1. die gemeinsame Kalkulation für das Jahr 2023 mit dem dazugehörigen Bericht, gemäß Anlage, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, auf Basis der gemeindespezifischen Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2023, gemäß Anlage, zu der dazugehörenden Satzung zu beschließen.**
- 2. Die Gemeindevertretung Seebad Loddin beschließt:**
 - a) Die Gemeindevertretung stimmt der ihr vorgelegten Abgabekalkulation vom Nov. 2023 für die Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Loddin mit den darin enthaltenen Festsetzungen und Ermessensentscheidungen zu.**
 - b) Die Gemeindevertretung Seebad Loddin erkennt unter Gewährleistung der Gegenseitigkeit die jeweilig gemeindespezifischen Vorkalkulationen der am Modell beteiligten anerkannten Seebäder der Insel Usedom als Basis der gemeinsamen Kurabgabe an.**
 - c) Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 2023 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Gemeinde Seebad Loddin in der Hauptsaison 2,70 EUR und in der Nebensaison 2,00 EUR (jeweils einschl. Umsatzsteuer).**
 - d) Kinder unter 6 Jahren (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres) sind zu 100 % zu befreien.**
 - e) Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Gemeinde Seebad Loddin beträgt mit Wirkung ab 01.01.2023 das 28-fache des Tagessatzes in der Hauptsaison, mithin 75,60 EUR (einschl. Umsatzsteuer).**
 - f) Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom 06.12.2022 festgelegten Saisonzeiten umfassen:**

Hauptsaison	:	vom 01.04. bis 31.10.
Nachsaison	:	für die restliche Zeit des Jahres: vom 01.01. bis 31.03. und vom 01.11. bis 31.12.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	6	0	1

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.